



LINGOTT

Dipl.-Kfm. Knut Lingott
Steuerberater
Fachberater für internationales Steuerrecht

Wielandstraße 30 · 10629 Berlin
Telefon / -fax +49 (0)30 887786 - 0 / - 77

E-Mail knut@lingott.de
Internet www.lingott.de

USt-IdNr. DE173194798

Steuerliche Informationen für Mandanten Mai 2001

Mit diesem Schreiben informiere ich Sie über:

1. Beschränkter Abzug von Vorsorgeaufwendungen verfassungswidrig?
2. Vorsteuerabzug bei Reisekosten wieder möglich
3. Steuerliche Erleichterungen für von der BSE-Krise betroffene Unternehmen
4. 1 v. H.-Regelung bei Gebrauchtwagen
5. Nutzungsrechte zugunsten minderjähriger Kinder
6. Auskunftspflicht volljähriger Kinder über ihre Einkünfte und Bezüge
7. Praxisveräußerung mit "überleitender" Tätigkeit
8. Versäumnis der Einspruchsfrist durch fehlerhafte Adressierung

1. Beschränkter Abzug von Vorsorgeaufwendungen verfassungswidrig?

Als Vorsorgeaufwendungen fasst das Einkommensteuergesetz die Personenversicherungen (Renten-, Lebens-, Kranken-, Pflege-, Arbeitslosen-, Unfall- und Haftpflichtversicherungen) zusammen. Beiträge zu diesen Versicherungen sind als Sonderausgaben abzugsfähig, allerdings nur bis zu bestimmten Höchstbeträgen. Für einen ledigen Arbeitnehmer ist der Abzug danach i. d. R. begrenzt auf 3.915 DM (Ehegatten 7.830 DM). Bei Selbstständigen erhöht sich der Betrag um 6.000 DM (Ehegatten 12.000 DM), weil keine steuerfreien Arbeitgeberanteile zur Krankenversicherung und Altersversorgung anfallen.

Diese Höchstbeträge führen in vielen Fällen dazu, dass sich noch nicht einmal die Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung in vollem Umfang als Sonderausgaben auswirken. Beim Bundesfinanzhof ist daher ein Verfahren anhängig, in dem über die Verfassungswidrigkeit dieser Begrenzung zu entscheiden ist. Die Kläger beanstanden, dass die Höchstbeträge nicht gewährleisten, dass die Einkommensteile, die zur Erlangung einer angemessenen und ausreichenden Rente für den Fall der Erwerbslosigkeit eingesetzt werden müssen, auch steuerfrei gestellt werden. Der Bundesfinanzhof hat nun das Bundesfinanzministerium aufgefordert, dem Verfahren beizutreten und dem Ministerium in diesem Zusammenhang einen Fragenkatalog zur Gleichbehandlung und Mindestvorsorge vorgelegt. Erst nach Beantwortung dieser Fragen wird der Bundesfinanzhof über die Klage entscheiden. Bis zur abschließenden Entscheidung sollten Einkommensteuerbescheide mit Hinweis auf dieses Verfahren ggf. durch Einspruch angefochten werden, damit eine Änderungsmöglichkeit für den Fall gegeben ist, dass die Höchstbeträge als verfassungswidrig beurteilt werden.

2. Vorsteuerabzug bei Reisekosten wieder möglich

Der Bundesfinanzhof hatte das seit 1. April 1999 geltende Verbot des Vorsteuerabzugs aus Reisekosten (§ 15 Abs. 1 a Nr. 2 UStG) wegen Verstoßes gegen EG-Recht teilweise für ungültig erklärt. Inzwischen hat die Finanzverwaltung zu diesem Urteil Stellung genommen und es bestätigt. Bis zu einer gesetzlichen Neuregelung gilt danach Folgendes:

-Seite 1 von 5-

Der Vorsteuerabzug aus **Übernachungskosten** anlässlich einer Geschäftsreise des Unternehmers oder einer Dienstreise, Einsatzwechseltätigkeit, Fahrtätigkeit oder doppelter Haushaltsführung eines Arbeitnehmers ist zulässig, wenn eine Rechnung mit gesondertem Umsatzsteuerausweis auf den Namen des Unternehmers vorliegt.

Aus **Verpflegungskosten** bei Geschäfts- und Dienstreisen ist der Vorsteuerabzug ebenfalls zulässig, wenn eine Rechnung mit gesondertem Umsatzsteuerausweis auf den Namen des Unternehmers vorliegt. Werden Arbeitnehmern Verpflegungskosten **erstattet**, ist ein Vorsteuerabzug weiterhin nicht möglich. Eine Ausnahme gilt hier nur, wenn der **Arbeitgeber** als Leistungsempfänger anzusehen ist und die Aufwendungen auch in voller Höhe trägt (z. B. bei einer betrieblich bedingten Fortbildungsmaßnahme; vgl. Abschn. 192 Abs. 13 UStR).

Entsprechend der gesetzlichen Regelung bleibt der Vorsteuerabzug weiterhin **ausgeschlossen** bei Reisekostenpauschbeträgen (insbesondere Verpflegungspauschalen, Übernachtungspauschale), bei Fahrkostenerstattungen für die Benutzung arbeitnehmereigener Fahrzeuge und bei Umzugskosten.

3. Steuerliche Erleichterungen für von der BSE-Krise betroffene Unternehmen

Sofern Betriebe aufgrund der BSE-Krise erhebliche finanzielle Einbußen erlitten haben, die nicht durch Entschädigungen ausgeglichen werden, sieht die Finanzverwaltung verschiedene Billigkeitsmaßnahmen vor.

Rindfleisch verarbeitende und erzeugende Betriebe können bis zum **30. Juni 2001** einen Antrag auf Stundung der bis zu diesem Zeitpunkt fälligen Bundes- und Landessteuern stellen. Ferner kann ein Antrag auf Herabsetzung von Vorauszahlungen auf die Einkommen- und Körperschaftsteuer gestellt werden. In den Anträgen sind zwar zur Begründung die besonderen Verhältnisse darzulegen; die Anträge werden jedoch nicht deshalb abgelehnt, weil der Umfang des Schadens noch nicht genau beziffert werden kann. Auf die Erhebung von Stundungszinsen will die Finanzverwaltung in diesen Fällen i. d. R. verzichten. Auf Vollstreckungsmaßnahmen verzichtet die Finanzverwaltung bei den betroffenen Betrieben bis zum 30. Juni 2001 ebenfalls.

Anträge auf Stundung von Steuern sowie die Anpassung von Vorauszahlungen, die nach dem 30. Juni 2001 entstehen, müssen besonders begründet werden.

Darüber hinaus sind folgende Maßnahmen vorgesehen:

- Der Gewinn, der sich aus Entschädigungen für das Töten von Rindern ergibt, braucht nicht sofort versteuert zu werden; es kann vielmehr eine Rücklage für Ersatzbeschaffung gebildet werden. Alternativ können 2/3 des Gewinns in eine Rücklage eingestellt werden, die in den kommenden zwei Jahren gewinnerhöhend aufzulösen ist.
- Bei der Gewinnermittlung von Landwirten nach § 13 a EStG kann ein (Teil-)Erlass der Einkommensteuer in Betracht kommen, soweit Ertragsausfälle aufgrund der BSE-Krise zu verzeichnen sind.

4. 1 v. H.-Regelung bei Gebrauchtwagen

Der Entnahmewert für die private Nutzung eines betrieblichen PKW für einkommensteuerliche Zwecke kann pauschal mit monatlich 1 v. H. des inländischen Listenpreises für einen Neuwagen angesetzt werden. Diese Bewertung verstößt auch insoweit nicht gegen das Grundgesetz, als die

Nutzungsentnahme bei einem Gebrauchtfahrzeug ebenfalls mit monatlich 1 v. H. des Listenpreises im Zeitpunkt der Erstzulassung bemessen wird. Der Bundesfinanzhof sieht hierin keine Grundrechtsverletzung, weil ein Wahlrecht besteht, alternativ den privaten Nutzungsanteil anhand der tatsächlichen Kosten und mithilfe eines Fahrtenbuches zu ermitteln.

Beispiel:

Unternehmer A erwirbt einen Gebrauchtwagen für 10.000 DM (Neu-Listenpreis: 100.000 DM). A nutzt den PKW zu 30 v. H. privat. Die tatsächlichen Betriebskosten für den PKW betragen 13.000 DM jährlich.

Nach der 1 v. H.-Methode ergibt sich ein privater Nutzungsanteil von (1.000 DM monatlich =) 12.000 DM pro Jahr, d. h. in Höhe von rund 92 v. H. der tatsächlichen Kosten.

Obwohl im Beispielfall ein privater Kostenanteil von mehr als 90 v. H. entsteht, führt dies - wie der Bundesfinanzhof ebenfalls entschieden hat - nicht zur Zwangsentnahme des Kfz aus dem Betriebsvermögen, wenn die **tatsächliche** Privatnutzung deutlich geringer ist.

In Einzelfällen kann der mithilfe der 1 v. H.-Methode ermittelte private Nutzungsanteil (zusammen mit dem nicht abziehbaren Teil der Fahrten zwischen Wohnung und Betriebsstätte) sogar höher sein als die tatsächlich entstandenen Gesamtkosten des Kfz. Die Finanzverwaltung lässt es in diesen Fällen zu, dass für Privatnutzung und nicht abziehbare Betriebsausgaben zusammen höchstens die tatsächlichen Gesamtkosten angesetzt werden (sog. Kostendeckelung).

5. Nutzungsrechte zugunsten minderjähriger Kinder

Die Einräumung eines (unentgeltlichen) Nutzungsrechts an einem vermieteten Grundstück zugunsten von Kindern (sog. Zuwendungsnißbrauch) kann steuerlich vorteilhaft sein, weil die Mieteinkünfte ggf. bei den Kindern einer niedrigeren Steuerbelastung unterliegen. Derartige Vereinbarungen müssen insbesondere zivilrechtlich wirksam geschlossen werden, da sie sonst steuerlich nicht anerkannt werden. So ist bei der Bestellung eines Nutzungsrechts an einem vermieteten Grundstück zugunsten eines minderjährigen Kindes, das in die Vermieterstellung eintreten soll, erforderlich, dass ein **Ergänzungspfleger** an der Bestellung des Nießbrauchs mitwirkt (§ 1909 BGB).

Bislang hat die Finanzverwaltung einen Ergänzungspfleger selbst dann gefordert, wenn das Vormundschaftsgericht die Mitwirkung eines Ergänzungspflegers für entbehrlich gehalten hatte. Diese Auffassung hat die Finanzverwaltung jetzt geändert. Ein Ergänzungspfleger braucht daher künftig - auch für steuerliche Zwecke - nur dann eingesetzt zu werden, wenn das zuständige Vormundschaftsgericht dies als notwendig erachtet.

6. Auskunftspflicht volljähriger Kinder über ihre Einkünfte und Bezüge

Kinder können auch nach Vollendung des 18. Lebensjahres steuerlich berücksichtigt werden, insbesondere wenn sie sich noch in der Berufsausbildung befinden; entsprechendes gilt für das Kindergeld. Allerdings ist zu beachten, dass die eigenen Einkünfte und Bezüge des Kindes den Jahresgrenzbetrag (14.040 DM in 2001) nicht übersteigen dürfen. Bereits ein geringfügiges Überschreiten dieser Einkunftsgrenze führt zum vollständigen Wegfall der Kindervergünstigungen. Volljährige Kinder sind dementsprechend gemäß § 68 EStG verpflichtet, ihre Einkünfte und Bezüge auf Verlangen der Familienkasse offen zu legen.

Der Bundesfinanzhof hat in einem Verfahren zur Bewilligung von Prozesskostenhilfe ausgeführt, dass sich diese Auskunft nicht lediglich auf die Mitteilung beschränken darf, der Jahresgrenzbetrag würde nicht überschritten. Vielmehr müssten die Einkünfte und Bezüge im Einzelnen **aufgeschlüsselt** werden.

7. Praxisveräußerung mit "überleitender" Tätigkeit

Gewinne aus der Veräußerung eines (Teil-)Betriebs, eines Mitunternehmeranteils oder einer freiberuflichen Praxis sind nicht als laufender Gewinn zu versteuern, sondern unterliegen als "außerordentliche Einkünfte" einer Steuerermäßigung. Derartige Gewinne können seit dem 1. Januar 2001 nach Abzug eines Freibetrags wahlweise nach der sog. Fünftel-Regelung oder mit einem halben Durchschnittssteuersatz versteuert werden. Gegenüber der Besteuerung als laufender Gewinn ergibt sich hier regelmäßig eine niedrigere Steuerbelastung.

Bei der Veräußerung einer freiberuflichen Praxis (z. B. eines Rechtsanwalts oder eines Arztes) kommt eine Steuerermäßigung nur dann in Betracht, wenn der bisherige Praxisinhaber **alle wesentlichen** wirtschaftlichen Grundlagen (d. h. insbesondere Mandanten- bzw. Patientenstamm) überträgt. Dabei muss der Veräußerer seine freiberufliche Tätigkeit in dem bisherigen örtlichen Wirkungskreis zumindest für eine gewisse Zeit einstellen. Die Fortführung der freiberuflichen Tätigkeit ist dann unschädlich, wenn dies nur in geringem Umfang geschieht. Dies ist der Fall, wenn die weiterhin erzielten Umsätze **weniger als 10 v. H.** der im Durchschnitt der letzten 3 Jahre erzielten Einnahmen ausmachen.

Beispiel:

Freiberufler A überträgt seine Praxis auf den Nachfolger B. A erklärt sich bereit, zum Zwecke der "sanften" Überleitung des Mandantenstammes übergangsweise seine berufliche Tätigkeit in der Praxis fortzusetzen. Der Umfang dieser Tätigkeit entspricht 15 v. H. der Umsätze vor Veräußerung der Praxis.

Der Bundesfinanzhof hat entschieden, dass eine Fortführung der beruflichen Tätigkeit in nicht unerheblichem Umfang grundsätzlich schädlich für die Steuerbegünstigung ist, unabhängig davon, ob diese Tätigkeit auf Dauer angelegt ist oder nur der Überleitung des Mandanten- bzw. Patientenstammes auf den Erwerber dient. Im Beispiel wäre daher ein Veräußerungsgewinn nicht steuerbegünstigt; somit käme weder ein Veräußerungsfreibetrag noch eine Tarifermäßigung für außerordentliche Einkünfte in Betracht.

8. Versäumnis der Einspruchsfrist durch fehlerhafte Adressierung

Der Einhaltung von Rechtsbehelfsfristen im Einspruchsverfahren gegen Steuerbescheide etc. kommt große Bedeutung zu, da bei Fristversäumnis i. d. R. keine Möglichkeit zur Rechtsänderung mehr gegeben ist.

In einem vom Bundesfinanzhof entschiedenen Fall wurde der Einspruch gegen einen Haftungsbescheid für Steuerrückstände einer GmbH zwar rechtzeitig eingelegt, der Einspruch wurde jedoch - fehlerhaft - an das Finanzamt für Steuerstrafsachen adressiert. Dort blieb der Einspruch liegen und wurde nicht weitergeleitet. Die Einspruchsfrist gegen den Steuerbescheid wurde daher versäumt und die beantragte Wiedereinsetzung in den vorigen Stand (§ 110 AO) vom zuständigen Finanzamt abgelehnt.

Der Bundesfinanzhof hat die Ablehnung gebilligt, da in der Rechtsbehelfsbelehrung im Haftungsbescheid auf die korrekte Adressierung hingewiesen worden war.



Nach Auffassung des Gerichts liegt insoweit ein **Verschulden** des Steuerpflichtigen vor; ein neuer Fristlauf für den Einspruch kommt daher nicht in Betracht.

Mit freundlichen Grüßen

Knut Lingott
Steuerberater